



Foto: kallejipp / photocase.de

MEHR WAHLRECHT AUF BUNDESEBENE

Das Wahlrecht auf Bundesebene bietet reichlich Spielraum für Verbesserungen.

TEXT **DR. PAUL TIEFENBACH**

Das Bundestagswahlrecht ist eine Dauerbaustelle. Daran ist Mehr Demokratie nicht ganz unschuldig. Denn gemeinsam mit den Machern von wahlrecht.de und 3.500 Bürger/innen hatte Mehr Demokratie im Jahr 2012 eine Verfassungsbeschwerde eingereicht. Sie richtete sich unter anderem gegen die Überhangmandate. 2014 gab das Bundesverfassungsgericht der Beschwerde in allen Punkten recht.

Wählerwillen abbilden I: Das schwierige Verhältnis von Erst- und Zweitstimmen

Überhangmandate sind eine Besonderheit des Zweitstimmwahlrechts, wie es bei der Bundestagswahl und vielen Landtagswahlrechten verwendet wird. Mit der ersten Stimme wählt man eine/n Direktkandidat/in im Wahlkreis. Mandate, die eine Partei auf diesem Wege gewinnt, werden auf die Zahl aller der Partei zustehenden Mandate angerechnet. Wie viele Mandate der Partei insgesamt zustehen, wird mit der Zweitstimme für jedes Bundesland getrennt bestimmt.

Das Problem tritt dann auf, wenn eine Partei in den Wahlkreisen mehr Mandate gewinnt, als ihr eigentlich nach ihrem Zweitstimmenergebnis zustehen. Dann bekommt diese Partei sogenannte Überhangmandate, damit alle direkt gewählten Abgeordneten auch einen Sitz im Parlament bekommen. Das verzerrt den Wählerwillen, der sich in den Zweitstimmen ausgedrückt hat – ein echtes Ärgernis. Außerdem vergrößert sich durch die Überhangmandate der Bundestag über die Zahl von 598 hinaus. Schon ohne Überhang sitzen im Bundestag deutlich mehr Abgeordnete als etwa im Repräsentantenhaus der Vereinigten Staaten, das auf 435 Mitglieder begrenzt ist.

Seit 2013 wird der verzerrende Effekt von Überhangmandaten durch zusätzliche Parlamentssitze für die anderen Parteien wieder ausgeglichen. Sie erhalten sogenannte Ausgleichsmandate, bis die Zusammensetzung des Parlaments wieder dem Wählerwillen entspricht. Der Nachteil dieser Regelung liegt auf der Hand: Nun wird der Bundestags nicht nur durch die Überhangmandate, sondern zusätzlich durch die Ausgleichsmandate ver-

größert! Bei der Wahl 2013 wuchs der Bundestag um fünf Überhangmandate und daraus resultierende 28 Ausgleichsmandate. Modellrechnungen zeigen, dass je nach Wahlergebnis 700 oder mehr Abgeordnete im nächsten Bundestag sitzen könnten.

Bundestagspräsident Norbert Lammert hatte daher im letzten Jahr vorgeschlagen, eine Obergrenze von 630 Abgeordneten einzuführen. Überhangmandate würden ab dieser Grenze nicht mehr ausgeglichen. Mehr Demokratie unterstützt das nicht. Auch wir finden, dass eine Vergrößerung des Bundestags die Steuerzahlenden unnötig belastet und vermieden werden sollte. Allerdings nicht um den Preis einer Verfälschung des Wahlergebnisses. Und genau das wäre die Konsequenz des Lammert-Vorschlags gewesen: Parteien, die Überhangmandate erringen, wären unter Umständen überproportional im Bundestag vertreten.

Es gibt einen besseren Weg: Wenn eine Partei in einem Bundesland mehr direkt gewählte Abgeordnete in den Bundestag schickt, als ihr Listenplätze zustehen, sollte dies zuerst durch Streichen von Listenmandaten der gleichen Partei in einem anderen Bundesland ausgeglichen werden. Nur wenn das nicht möglich ist, sollte es Ausgleichsmandate geben. Im ungünstigsten Fall ist ein Landesverband einer Bundestagspartei gar nicht mehr mit eigenen Abgeordneten im Bundestag vertreten. Nichtsdestotrotz scheint uns dies das kleinere Übel zu sein. Denn die richtige Widerspiegelung des bundesweiten Wählerwillens in der Zusammensetzung des Bundestags ist so gewahrt, ohne das Parlament allzu sehr zu vergrößern.

Wählerwillen abbilden II: Mehr Chancen für Mitbestimmung

Das Bundestagswahlrecht krankt aber noch an anderer Stelle: Die Fünf-Prozent-Klausel verzerrt ebenfalls den Wählerwillen. Eine Sperrklausel muss sein. Legt man das Wahlergebnis von 2013 zugrunde, wären jetzt ohne Sperrklausel 19 verschiedene Listen im Bundestag vertreten, zu viel. Eine Absenkung auf drei Prozent halten wir aber für unproblematisch. Sie hätte bei allen bisherigen Bundestagswahlen maximal zum Einzug zweier zusätzlicher Parteien ins Parlament geführt.

Ersatzstimme

Außerdem sollte es möglich sein, statt eines Kreuzes eine Zahl auf den Stimmzettel zu setzen. Wähler/innen, die eine Kleinpartei wählen wollen, schreiben dann für ihre erste Priorität eine 1 in den Kreis neben dem Parteinamen, für ihre zweite Priorität eine 2 und so weiter. Scheitert die mit 1 gekennzeichnete Partei an der Sperrklausel, werden die betroffenen Stimmzettel noch mal ausgezählt und die Stimme wird nun der mit 2 gekennzeichneten Liste zugerechnet. Scheitert auch die, gehört die Stimme der mit 3 markierten Liste, und so weiter. Eine solche Ersatz-

stimme behält die Vorteile der Sperrklausel bei, vermeidet aber, dass Stimmen verschenkt werden.

Die Wähler/innen sollten auch mitbestimmen können, wer von der Liste ihrer Partei ein Mandat erhält. In Bayern beispielsweise stehen bei der Landtagswahl die Namen aller Kandidierenden auf dem Stimmzettel. Man kann seine Zweitstimme direkt an eine ganz bestimmte Person vergeben. Ein gutes System, das auch für die Bundestagswahl übernommen werden sollte.

„Eine Vergrößerung des Bundestags würde die Steuerzahlenden unnötig belasten und sollte vermieden werden. Allerdings nicht um den Preis einer Verfälschung des Wahlergebnisses.“

Proteststimme

Viele Menschen sind mit den Parteien und ihrem Personalangebot gänzlich unzufrieden und wollen dies durch Abgabe einer Proteststimme ausdrücken. Auch das ist eine legitime Form der Wahlteilnahme. In Portugal und Brasilien zum Beispiel werden leer abgegebene Stimmzettel im Wahlergebnis getrennt ausge-

wiesen und nicht einfach als ungültig gewertet. Dies sollte in Deutschland auch geschehen. Denn wer extra ins Wahllokal geht, um einen leeren Stimmzettel in die Urne zu werfen, drückt damit eindeutig Protest aus.

Wählerwillen abbilden III: Mehr Menschen beteiligen!

Wir treten dafür ein, mehr Menschen das Wahlrecht für den Bundestag zu geben. Jugendliche haben heutzutage eine höhere Schulbildung und besseren Zugang zu Informationen und damit mehr politische Kenntnisse als früher. Bei den meisten Kommunalwahlen, in drei Bundesländern auch bei Landtagswahlen, dürfen daher schon 16jährige wählen. Das sollte auch bei der Bundestagswahl möglich sein. Bei Kommunalwahlen sowie bei den Wahlen für das Europaparlament sind Ausländer/innen aus Staaten der europäischen Union in Deutschland wahlberechtigt. Sie sollten auch den Bundestag mitwählen dürfen. Das gleiche Recht sollten auch Ausländer/innen aus anderen Staaten haben, wenn sie mindestens fünf Jahre legal in Deutschland leben. /

AK WAHLRECHT

Der Arbeitskreis Wahlrecht befasst sich mit aktuellen und grundsätzlichen Debatten rund ums Wahlrecht. Mehr Informationen unter www.mehr-demokratie.de/ak_wahlrecht.html



Dr. Paul Tiefenbach
leitet den Arbeitskreis Wahlrecht bei Mehr Demokratie.